

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 41.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

hero nicht *pro infami* zu achten seyn/ *Br. in l. si quam. C. ad SC. Orfic. Confer. Webner obs. pract. lib. F. in verbo Grawen.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegtschen Vormunden Martini Hansen Fischlers Tochter Kläger an etnem / Georg Raphan beklagtem am andern Theil / Oben Bürgemeister vnd Rath dieses Bescheid: Daß Beklagter seines Vormundens ungeacht / Klägerin Martin Raphans seines Brudern Verlassenschaft Auszuanworten / vnd abfolgen zulassen schuldig.

Caf. 41.

Eins Orts ist ein Statutum, darinn verfehens / daß so lange Mannspersonen vorhanden / die Weibsbilder von der Eltern Succession ausgeschlossen werden / Nun begibts sich dz Titius verstorbt / vnd laßt nach sich einen Sohn vnd zwey Töchter / benebenst vielen Gütern / so theils an dem Ort / da das Statutum ist / theils an andern Orten / allda selbiges nicht stat hat / Dahero entsteht die Frage: Ob die Töchter in den Gütern / so außser dem Gebiete / da das Statutum ist / mit den Brüdern zu gleichem Theile gehen?

Die Töchter klagen Fundireo ihre Intention *in jure*, welches sagt / (1.) daß die Töchter mit den Söhnen den Eltern *ab intestato* zu gleich succediren

succediren
ab intestato
relli. D. si ab
in pass. serv. Se

Clam. ii. 2. 4. 6.

Beklagter

genß Statut

Mannspersonen

Gütern eben

fordern es

gültig per 10

§ 3.

Klägere

exception

liche Güter

his enim bo

ventium si

oluderenen

zoverf. lib.

Geil. 2. abs. 22

Class. 1. di. 3.

Die Dä

Ob wol

episthet

noch in

rindlich

72

succedirten per Nov. c. 118. §. 1. Inst. de hered. qua
 ab intestat. def. l. 1. in pr. ibi: sed successionem & s.
 rellē. D. si ab. test. null. extrab. l. 1. in pr. D. quis or do
 in poss. serv. Schepliz. in comment. ad pr ompt. jur.
 Clam. tit. 24. §. 1.

Beklagter Bruder sagt excipiendo, weil ein
 gewiß Statutum, daß die Weibesbilder / so lange
 Mannspersonen vorhanden / nicht in des Vaters
 Gütern erben / als hette Klägerin Klage nicht
 stat / denn es bekant were / daß dergleichen Statuta
 gültig per ea que tradit Myns. cent. 2. obs. 26. n. 1.
 & 3.

Klägere sagen replicando, daß Beklagters
 exception nicht stat hette in dem Fall / wenn eg-
 liche Güter in einem andern Gebiete weren / In
 his enim bonis scilic. (3.) extra territorium sta-
 tuentium sitis, foeminae per masculos non ex-
 cluderentur per ea que tradit Vigel. in M. j. Con-
 trovers. lib. 4. c. 6. reg. 2. Exc. 4. distinct 1. rept. 11.
 Geil. 2. obs. 124. n. 16. Myns. cent. 5. obs. 19. n. 3. Bocer.
 Class. 1. disp. 3. D. eb. 44.

Die Partheyen subjicirn zum Abschiede.

Nota.

Ob wol bey den Ed. diese der Kläger replica
 erlicher massen controvertirt wird / denn
 noch bleibe es darbey propter l. ult. D. de ju-
 risdic. Geil. d. obs. 124. n. 9. & Mynsing. d. loc.

☞

☞

Bescheid.

Auff angestatte Klage / darauff gethane Antwort vnd ferner Vorbringen N. N. Kläger an einem / N. N. beklagtem am andern Th. II / Geben 2c. diesem Bescheid: Daß Kläger beklagrens einwenden vngeacht / in denen von ihrem Vater Titio sel. ausser hiesigen Drie gelegenen vnd verlassenen Gütern billig vor Miterben gerecht werden.

Cas. 42.

Const. Elect. 7. p. 3.

Sybilla Georg Hanffs Eheweib macht ein Testament / vnd setzt ihre Schwester Marien Schiffschin zum Erben der 3000. Gulden ein / so sie in der Churfürstl. Stewer stehen hat / Als sie nun stirbt vnd die Schwester die 3000. Gulden haben wil / auch zu dem Ende die Obligation begehrt (fundirt sich in Testament *per l. quamdiu D. de acquir. hered.*) Wil er solche nicht Ansantz worten / wendet vor / sie gebühren ihm als ein mobile jure Saxonico, vnd hette seine Frau nicht macht gehabt davon zu disponiren, *cum lucrum alteri conjugum ex statuto obtingens per testamentum auferri non possit, per ea que tradit D. Rosa in not. ad Const. Elect. Moll. p. 3. Const. 7. n. 7.*

Bes

Auff Vor
Jungerm M
nem / Georg
Theil / Geben
Bescheid: Da
Klagen nicht si

Berta hat mit
Sohn Sejum fr
verführt Sejus
nach des Orts
ein ist. Damm
Güter/welche B
Ehemann/als
die Annam des
bracht habe?

Anna Klagt
Intention in ju
ter so zum ande
Manne erlan
Ehe nach ihre
m. 3. in p. 6.

Beklagt Be
gerin ihr funda
Sunder erster G